

Amtliche Abkürzung: LVVO
Neugefasst: 27.03.2001
Gültig ab: 22.03.2001
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle: 

Fundstelle: GVBl. 2001, 74
Gliederungs-Nr: 221-11-12

Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)
In der Fassung vom 27. März 2001

Zum 07.03.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2025
(GVBl. S. 47)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) In der Fassung vom 27. März 2001	22.03.2001
Eingangsformel	22.03.2001
Inhaltsverzeichnis	01.02.2025
§ 1 - Anwendungsbereich	01.02.2025
§ 2 - Lehrverpflichtung	01.02.2025
§ 3 - Lehrveranstaltungen, Anrechnung	01.02.2025
§ 3a - Digitale Lehre	01.02.2025
§ 4 - Beteiligung mehrerer Lehrkräfte	22.03.2001
§ 5 - Höhe der Lehrverpflichtung	01.02.2025
§ 6 - Lehrverpflichtung in bisherigen Rechtsverhältnissen	22.03.2001
§ 7 - Abweichende Aufgabenzuweisungen	01.02.2025
§ 8 - Verminderung der Lehrverpflichtung im Medizinbereich	01.02.2025
§ 9 - Funktionen an der Hochschule	01.02.2025
§ 10 - Aufgaben außerhalb der Hochschule	01.02.2025
§ 11 - Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung	01.02.2025
§ 12 - Lehrverpflichtung bei geringerem Lehrbedarf	01.02.2025
§ 13 - Einhaltung von Lehrverpflichtungen	01.02.2025

	Titel	Gültig ab
§ 14 - Übergangsregelung		01.02.2025
§ 15 - Inkrafttreten		22.03.2001

Auf Grund des § 96 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), wird im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Lehrverpflichtung
- § 3 Lehrveranstaltungen, Anrechnung
- § 3a Digitale Lehre
- § 4 Beteiligung mehrerer Lehrkräfte
- § 5 Höhe der Lehrverpflichtung
- § 6 Lehrverpflichtung in bisherigen Rechtsverhältnissen
- § 7 Abweichende Aufgabenzuweisungen
- § 8 Verminderung der Lehrverpflichtung im Medizinbereich
- § 9 Funktionen an der Hochschule
- § 10 Aufgaben außerhalb der Hochschule
- § 11 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung
- § 12 Lehrverpflichtung bei geringerem Lehrbedarf
- § 13 Einhaltung von Lehrverpflichtungen
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. Für Drittmittelbeschäftigte richtet sich die Lehrverpflichtung nach den Bestimmungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der Zwecksetzung des Drittmittelgebers. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

§ 2 Lehrverpflichtung

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt.
- (2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei musikalischem und darstellungsbezogenem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 60 Minuten.
- (3) Mit Beschäftigten ist die Geltung dieser Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Soweit Beschäftigte auf Grund vertraglicher Vereinbarung vorübergehend die Dienstaufgaben einer Lehrkraft wahrnehmen, bestimmt sich die Lehrverpflichtung nach der zu vertretenden Lehrkraft.
- (4) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die Dekanin oder der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche das Präsidium der Hochschule, den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird.
- (5) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach in jedem Semester erfüllt wird, kann die Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllt werden, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre eingehalten oder eine unter der Lehrverpflichtung liegende Lehrbelastung durch höhere Belastung anderer Lehrkräfte innerhalb des jeweiligen Semesters ausgeglichen wird. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur untereinander ausgleichen.
- (6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 darf der Umfang der Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrkraft in jedem Semester die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung, bei einer Regellehrverpflichtung von 18 und mehr Lehrveranstaltungsstunden zwei Drittel der Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.
- (7) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle verpflichtet werden, ihre Lehrverpflichtung vorübergehend ganz oder teilweise an einer anderen Hochschule zu erbringen. Das Einvernehmen des Präsidiums der aufnehmenden Hochschule ist herzustellen.

§ 3 Lehrveranstaltungen, Anrechnung

- (1) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anzubieten.

(2) Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst dann berücksichtigt, wenn alle nach diesen Rechtsvorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Fachs angeboten werden. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungsstunden ist der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen.

(3) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

(4) Die nicht unter Absatz 3 fallenden Lehrveranstaltungen werden mit der Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Zahnmedizinische Praktika und Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder die im Wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, werden mit drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(5) Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden Lehrzeit berücksichtigt.

(6) Weisen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einer Regellehrverpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eine überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder vergleichbaren Studienarbeiten nach, so kann die Dienstbehörde oder Personalstelle diese nach Maßgabe des Haushalts auf die Regellehrverpflichtung anrechnen, wenn es die Situation im jeweiligen Fach zulässt. Eine überdurchschnittliche Belastung liegt in der Regel vor, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer mehr als vier Arbeiten gemäß Satz 1 je Semester zu betreuen hat. Der fünfte und jeder weitere Betreuungsfall kann mit 0,4 LVS angerechnet werden, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei LVS. Studienabschlussarbeiten können nur einmal je Arbeit angerechnet werden.

(7) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, werden entsprechend umgerechnet. Für die Umrechnung von Unterrichtseinheiten im Fernstudium werden der Zeitaufwand für das Fernstudium und der Zeitaufwand für das Präsenzstudium, bezogen auf den entsprechenden Studienumfang, miteinander verglichen. Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fernstudium können drei Zehntel bis höchstens acht Zehntel des für das entsprechende Präsenzstudium erforderlichen Zeitaufwands vorsehen.

(8) Lehrkräfte, die eine Lehrverpflichtung von 12 und mehr Lehrveranstaltungsstunden haben, sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche nicht übersteigt.

§ 3a

Digitale Lehre

(1) Eine digitale Lehrveranstaltung, die online in direkter Übertragung mit zeitgleicher Interaktionsmöglichkeit erfolgt, gilt als Präsenzveranstaltung und kann in derselben Höhe wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(2) Die Erstellung und grundlegende Überarbeitung von Lehrformaten in anderen als in Absatz 1 genannten Formen der digitalen Lehre können unter Einbeziehung der damit verbundenen Lehrveranstaltung im Umfang von bis zu 125 Prozent auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Vorausset-

zung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrrangebots im jeweiligen Fach. Eine wiederholte Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen.

(3) Lehrveranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammen maximal ein Viertel der Lehrverpflichtung ausmachen. Die Hochschule kann eine höhere Anrechnung genehmigen, sofern ein dienstliches Interesse besteht.

§ 4

Beteiligung mehrerer Lehrkräfte

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrkräfte beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrkräften insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrkraft höchstens einmal angerechnet werden.

§ 5

Höhe der Lehrverpflichtung

(1) An den Universitäten und den künstlerischen Hochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professorinnen und Professoren

- a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS
- b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 18 LVS
- c) mit deutlich überwiegender wissenschaftlicher Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 12 LVS

2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

- a) mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 14 LVS
- b) ohne Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 9 LVS
- c) während der Qualifikationsphase (§ 108 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes) 6 LVS

3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

a) in den ersten drei Jahren der Dienstzeit	4 LVS
b) danach	6 LVS
4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes	4 LVS
5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes	9 LVS
6. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre	14 LVS
7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	
a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern	16 LVS
b) mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern	22 LVS
8. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter die Nummern 4 und 6 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes	8 LVS
9. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes	22 LVS.

Die Lehrverpflichtung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Fächern der Bildenden Kunst ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlichen Studierenden als Klassenleiterin oder Klassenleiter betreut. Wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach den Nummern 6, 8 und 9 sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gewährt werden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre und Lehrkräften für besondere Aufgaben jedoch einschließlich der Ermäßigungen gemäß § 9 Absatz 4 nur um bis zu 4 LVS. Für Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte sowie Lektorinnen und Lektoren im Sinne des § 128 des Berliner Hochschulgesetzes gelten Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 entsprechend.

(2) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren kann abweichend von der Regellehrverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a festgelegt werden. Dabei ist von einer durch-

schnittlichen Lehrverpflichtung von neun LVS der Professorinnen und Professoren eines Fachbereichs auszugehen. Die abweichende Lehrverpflichtung ist so festzulegen, dass die Regellehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren über einen Zeitraum von drei Studienjahren eingehalten wird. Ermäßigungen nach § 9 bleiben unberührt. In Studiengängen mit Beschränkung der Aufnahmekapazität sind Verringerungen nur im Umfang entsprechender Erhöhung in derselben Lehrinheit möglich. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat oder der Abteilungsrat.

(3) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die Regellehrverpflichtung der

1.	Professorinnen und Professoren	18 LVS
2.	wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes	4 LVS
3.	wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 2 oder 4 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes	12 LVS
4.	wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre	22 LVS
5.	künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes	9 LVS
6.	künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes	22 LVS
7.	Lehrkräfte für besondere Aufgaben	22 LVS.

Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach den Nummern 2 und 5 sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben und Funktionen gemäß § 9 eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden; § 9 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Über die Zuordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 7 entscheidet die Dienstbehörde oder Personalstelle. Über eine Verminderung von Lehrverpflichtungen gemäß Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 entscheidet im Einzelfall nach jedem vierten Semester oder auf Antrag der Dienstkraft die Dienstbehörde oder Personalstelle.

§ 6

Lehrverpflichtung in bisherigen Rechtsverhältnissen

Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte an Hochschulen im beigetretenen Teil Berlins, die sich noch in den in § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes vom 18. Juli 1991 (GVBl. S. 176) genannten Rechtsverhältnissen befinden, wird im Einzelfall analog zu der in § 5

Abs. 1 und 2 geltenden Lehrverpflichtung vom jeweiligen Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche vom Akademischen Senat, festgesetzt.

§ 7

Abweichende Aufgabenzuweisungen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle nach Anhörung des Fachbereichsrats auf Dauer oder auf Zeit überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu 14 LVS. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von der Dienstbehörde oder Personalstelle nach Anhörung des Fachbereichsrats mit zeitlicher Begrenzung ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Verminderung der Lehrverpflichtung im Medizinbereich

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach den §§ 58 oder 63 der Approbationsordnung für Tierärzte wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt; entsprechendes gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben in den psychotherapeutischen Hochschulambulanzen. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen in einem Fachbereich darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, die dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

(2) Der Personalbedarf wird für die Lehreinheiten klinischpraktische Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin sowie für die Lehreinheit, der die Studiengänge nach § 7 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind, nach § 9 Absatz 3 und 4 der Kapazitätsverordnung vom 29. Juli 1986 (GVBl. S. 1241), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2023 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelt; dabei sind jeweils die Verhältnisse in dem der Ermittlung vorausgehenden Jahr zugrunde zu legen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 kann die Dienstbehörde oder Personalstelle die Lehrverpflichtung auf Antrag bis zu 50 Prozent ermäßigen.

§ 9

Funktionen an der Hochschule

(1) „Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigen, und zwar bei

1. Präsidentinnen und Präsidenten sowie Rektorinnen und Rektoren, soweit sie ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben, bis zu 100 Prozent,
2. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Prorektorinnen und Prorektoren bis zu 75 Prozent,

3. Dekaninnen und Dekanen, geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren von Zentralinstituten, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, und wissenschaftlichen oder ärztlichen Leiterinnen und Leitern eines Zentrums der Charité - Universitätsmedizin Berlin bis zu 50 Prozent,
 - a) Studiendekaninnen und Studiendekane oder Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben bis zu 25 Prozent,
 - b) Fachgebietssprecherinnen und Fachgebietssprechern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliedert sind, um 1 LVS,
4. Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern bis zu 25 Prozent und
5. Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen oder Prüfungsausschüssen mit besonders großer Belastung bis zu 25 Prozent

der Lehrverpflichtung. Für die Wahrnehmung der Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wird die Lehrverpflichtung im Umfang ihrer Freistellung gemäß § 59 Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes ermäßigt. Sofern Wissenschaftlerinnen in Fachbereichen unterrepräsentiert und durch Gremienarbeit insbesondere auf Grund des § 73 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes besonders belastet sind, kann ihre Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS ermäßigt werden. Für Studienberatungstätigkeit sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung je Studiengang gewährt werden. Werden von einer Lehrkraft mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Werden Aufgaben gemäß Nummer 3 Buchstabe a auf mehrere andere Personen mit Lehraufgaben delegiert, können deren Lehrverpflichtungen jeweils bis zu 12,5 Prozent ermäßigt werden, jedoch in einem Fachbereich insgesamt nicht um mehr als 25 Prozent. Die Ermäßigungen nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 dürfen je Fachbereich insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der Lehrverpflichtung der Beteiligten betragen.

(2) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann die Dienstbehörde oder Personalstelle für Aufgaben und Funktionen, insbesondere Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen, einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt, deren Wahrnehmung neben der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist und die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können, Ermäßigungen gewähren.

(3) Präsidentinnen und Präsidenten, Rektorinnen und Rektoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Regellehrverpflichtung von mehr als neun Lehrveranstaltungsstunden haben, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester eine Ermäßigung bis zur Hälfte ihrer Regellehrverpflichtung gewähren.

(4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule (z. B.: Sprecherinnen und Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) sowie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren.

(5) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften dürfen Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 4 insgesamt sieben Prozent der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte und im Einzelfall vier LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht LVS, nicht übersteigen.

(6) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Anhörung des Fachbereichs eine befristete Ermäßigung um bis zu 9 LVS gewähren, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und die dafür erforderlichen Mittel, die den Hochschulen auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden, Mittel aus einem Landesprogramm oder Drittmittel zur Verfügung stehen. Für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Ermäßigung um bis zu 4 LVS gewährt werden kann. Das Forschungskonzept bedarf im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung und die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(7) Für die Wahrnehmung von Betreuungstätigkeiten für Dissertationen in Forschungsumfeldern mit Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professorinnen und Professoren unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwands eine Ermäßigung um bis zu 4 LVS gewähren. Für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Forschungsumfeldern im Sinne des Satzes 1 kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professorinnen und Professoren eine Ermäßigung um bis zu 2 LVS gewähren. Ermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie nach Absatz 6 dürfen insgesamt 9 LVS nicht übersteigen.

(8) Für eine fachdidaktische Fort- oder Weiterbildung kann den Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach ihrer ersten Berufung an eine Hochschule nach Anhörung des Fachbereichs für höchstens zwei Semester eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu sechs LVS je Semester gewährt werden. Zuständig ist die Dienstbehörde oder Personalstelle. Ermäßigungen nach Satz 1 sind im betroffenen Fachbereich in geeigneter Weise auszugleichen. Die Hochschulleitung berichtet dem Akademischen Senat jährlich über die Umsetzung dieser Vorschrift.

§ 10

Aufgaben außerhalb der Hochschule

(1) Nehmen Lehrkräfte Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach Anhörung des Fachbereichsrats für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

(2) Zur Gewinnung oder Erhaltung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im Musikleben als konzertierende Künstlerinnen und Künstler oder im Theaterleben eine besonders herausragende Position einnehmen, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Lehrverpflichtung für eine bestimmte Zeitspanne ermäßigen. Die Ermäßigung darf 50 Prozent der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.

§ 11

Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung

Die Lehrverpflichtung einer Lehrkraft mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann auf Antrag von der Dienstbehörde oder Personalstelle

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 bis zu 10 Prozent,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60 bis zu 15 Prozent,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 bis zu 20 Prozent,
4. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 bis zu 25 Prozent,
5. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 bis zu 30 Prozent und
6. bei einem Grad der Behinderung von 100 bis zu 35 Prozent

ermäßigt werden. Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 LVS, werden diese aufgerundet.

§ 12

Lehrverpflichtung bei geringerem Lehrbedarf

Kann eine Lehrkraft in ihrem Aufgabenbereich trotz Einschränkung entsprechender Lehraufträge wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht ausschöpfen, und kann die Lehrtätigkeit auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erbracht werden, so vermindert sie sich insoweit nach Feststellung durch die Dekanin oder den Dekan oder die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung, an Hochschulen ohne Fachbereiche durch das Präsidium der Hochschule. Die Verringerung der Lehrtätigkeit ist auf Ermäßigungen gemäß den §§ 8 bis 11 anzurechnen. Die Lehrkraft hat die Verringerung ihrer Lehrverpflichtung der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen.

§ 13

Einhaltung von Lehrverpflichtungen

(1) Die Lehrkräfte teilen jeweils rechtzeitig die für das kommende Semester geplanten Lehrveranstaltungen unter thematischer Bezeichnung (Lehrplan) schriftlich oder elektronisch der zuständigen Stelle mit. Mitwirkende Lehrkräfte und bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, die Zahl der höchstens teilnehmenden Studierenden sind anzugeben. Die zuständige Stelle bestätigt schriftlich oder elektronisch den Lehrplan. Sie kann Änderungen verlangen, wenn dies im Interesse des Studienangebots erforderlich ist.

(2) Die Lehrkräfte teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang der Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden der zuständigen Stelle mit. Diese bestätigt unter Beachtung von § 2 Abs. 4 bis 6 schriftlich oder elektronisch die Erfüllung des Lehrdeputats.

(3) Ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind unverzüglich der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen. Aus anderen als Krankheitsgründen, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind grundsätzlich nachzuholen. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungs-

stunden, die auf Grund fehlender Nachfrage ausgefallen sind. Die Dienstbehörde oder Personalstelle kann auf das Nachholen ausgefallener Lehrveranstaltungsstunden verzichten, wenn der Ausfall der Lehrveranstaltungsstunden auf Grund der Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgte, die im Interesse der Hochschule lag und das Ausbildungspensum nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist.

(4) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Dekanin oder der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche das Präsidium oder das nach der Grundordnung vorgesehene Leitungsorgan der Hochschule. Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtungen unterrichtet die zuständige Stelle die Dienstbehörde oder Personalstelle.

§ 14

Übergangsregelung

(1) Auf die in den Anwendungsbereich des § 1 fallenden Beschäftigten mit Lehraufgaben ist diese Verordnung in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 weiter anzuwenden.

(2) Die Regellehrverpflichtung nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung besteht fort für an den Hochschulen weiterhin beschäftigte

1. Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure in Höhe von 6 LVS,
2. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten in Höhe von 4 LVS sowie
3. künstlerische Assistentinnen und Assistenten in Höhe von 9 LVS.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.